

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Sibylle Marti (SP, Zürich), Kathrin Stutz (Grüne, Zürich), Walter Meier (EVP, Uster), Yvonne Bürgin (Mitte, Rütli) und Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich)

betreffend Harmonisierung der Hilfe für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene

Das Sozialhilfegesetz (SHG) wird wie folgt geändert:

§ 5 a Abs. 1 (neu)

¹ Die Hilfe für Asylsuchende richtet sich nach besonderen Vorschriften.

² Unverändert.

§ 5 d (neu)

¹ Die Hilfe für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Höhe des Grundbedarfs für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wird auf 80 Prozent des Grundbedarfs der wirtschaftlichen Hilfe festgesetzt.

² Der Kanton kann den Gemeinden vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung zur Unterbringung und Unterstützung zuweisen.

³ Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind, wird der Wohngemeinde bei der Zuweisung von Asylsuchenden gemäss § 5 a Abs. 2 angerechnet.

Sibylle Marti
Kathrin Stutz
Walter Meier
Yvonne Bürgin
Anne-Claude Hensch Frei

Begründung:

Um den Flüchtlingen aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewährleisten, hat der Bundesrat den Schutzstatus S erstmals aktiviert. Die Solidarität der Bevölkerung ist riesig und die Schweiz setzt alles daran, die Schutzsuchenden bestmöglich zu betreuen. Die aktuelle Krise zeigt aber auch einen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf: Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wie auch vorläufig Aufgenommene erhalten bedeutend tiefere Unterstützungsleistungen als anerkannte Flüchtlinge und Personen in der wirtschaftlichen Hilfe. Diese tiefen Unterstützungsleistungen schränken die Teilhabemöglichkeiten und Integration der ukrainischen Flüchtlinge ein. Diese Erkenntnisse sind auch auf vorläufig Aufgenommene zu übertragen, bei welchen gemäss Bundesrecht der Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration besteht.

Für den Kanton Zürich zeigen Berichte von map-F, der unabhängigen Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen, dass Integrationsbemühungen häufig auch an fehlendem Geld für den Lebensunterhalt scheitern. Zudem bestehen zwischen den Gemeinden in Bezug auf die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung enorme Unterschiede: Da es keine verbindlichen Vorgaben seitens des Kantons gibt, liegen die Unterstützungsleistungen für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung je nach Gemeinde zwischen 30 und 70 Prozent tiefer als der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien. Diese „Gemeinde-Lotterie“ in der Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ist stossend und verlangt nach einer Harmonisierung.